

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER DATRIA s.r.o.**

### **1. GRUNDLEGENDE VEREINBARUNGEN**

**1.1.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) sind integraler Bestandteil aller Schuldverhältnisse, Geschäftsbeziehungen und Verträge (im Folgenden „Vertrag“ oder „Verträge“), deren Gegenstand die Lieferung von technologischen Einheiten der Kunststofftechnologie, anderer Maschinenbautechnologien und/oder die Montage von Anlagen/Technologien oder deren Teilen, die auf Seiten des Verkäufers oder Auftragnehmers von der Gesellschaft DATRIA s.r.o., ID-Nr.: 04261763, mit Sitz in Dašická 1185, 537 01 Chrudim, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts in Hradec Králové unter dem Aktenzeichen C 35506 (im Folgenden „DATRIA“ oder „Verkäufer“), und auf der anderen Seite der Käufer oder Auftraggeber (im Folgenden

„Käufer“), und diese Bedingungen gelten, sofern im abgeschlossenen Vertrag nichts anderes angegeben ist. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher, gelten nur die Bestimmungen der Bedingungen, die nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Schutz des Verbrauchers stehen.

**1.2.** Der Verkäufer ist berechtigt, diese Bedingungen im Sinne von § 1822 NOZ schriftlich zu ändern.

**1.3.** Vertragsbestimmungen, die von den Bedingungen abweichen, haben Vorrang.

**1.4.** In diesen Bedingungen und in den Vertragsvereinbarungen haben die folgenden Begriffe die hier angegebene Bedeutung:

- Vertrag – bezeichnet eine Bestellung des Käufers, die in schriftlicher Form aufgegeben und dem Verkäufer zugestellt wurde (eine E-Mail ohne beglaubigte elektronische Signatur ist ausreichend, wenn aus dem Inhalt der E-Mail hervorgeht, wer sie aufgegeben hat und für wen), die vom Verkäufer schriftlich angenommen wurde (eine E-Mail ohne beglaubigte elektronische Signatur ist ausreichend, wenn aus dem Inhalt der E-Mail hervorgeht, wer sie aufgibt und für wen), oder ein Angebot des Verkäufers in schriftlicher Form, das dem Käufer zugestellt wurde (eine E-Mail ohne beglaubigte elektronische Signatur ist ausreichend, wenn aus dem Inhalt der E-Mail hervorgeht, wer das Angebot macht und für wen), die vom Käufer schriftlich angenommen wurde (eine E-Mail ohne beglaubigte elektronische Signatur ist ausreichend, wenn aus dem Inhalt der E-Mail hervorgeht, wer sie macht und für wen), in der (Bestellung oder Angebot) mindestens die Angaben zum Verkäufer und Käufer enthalten sind, sowie Vereinbarungen über die Lieferung und gegebenenfalls auch die Montage der Anlage oder eines Teils davon, einschließlich der Angabe des Preises für die Lieferung und gegebenenfalls auch die Montage der Anlage oder eines Teils davon ohne Mehrwertsteuer, des Termins und des Ortes der Leistungserbringung sowie aller Anhänge.

- Preis – bezeichnet den im Vertrag vereinbarten Preis für den Verkauf der Anlage und, wenn im Vertrag die Verpflichtung des Verkäufers zur Montage der Anlage vereinbart wurde, auch den Preis für deren Montage. Der Preis beinhaltet weder die Kosten für den Transport der Geräte vom Werk des Herstellers zum Erfüllungsort noch die vom Hersteller des Geräts dem Verkäufer in Rechnung gestellten Kosten für Verpackung und Zoll, wenn diese zusätzlichen Kosten ( , Verpackung und Zoll) dem Käufer vom Verkäufer nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.
- schriftlich – bedeutet die Aufzeichnung von Informationen in dauerhafter, übertragbarer Form in einem Dokument, das von beiden Parteien unterzeichnet wird, oder deren Versand per Einschreiben oder per E-Mail mit garantierter elektronischer Signatur oder ohne garantierte elektronische Signatur, wenn aus dem Inhalt der E-Mail klar hervorgeht, wer sie verfasst hat und für wen;
- Ausrüstung – bezeichnet alle Geräte, Komponenten und Materialien, die der Verkäufer dem Käufer gemäß dem Vertrag liefert;
- Montage – bezeichnet die Installation der vom Verkäufer gemäß dem Vertrag an den Käufer gelieferten Geräte an dem vom Käufer bestimmten Ort und die Inbetriebnahme der Geräte;
- Inbetriebnahme der Ausrüstung – bedeutet die Überprüfung der einwandfreien Funktionsfähigkeit der Ausrüstung nach ihrer Montage;
- Erfüllungsfrist – bezeichnet den Tag, an dem gemäß Vertrag spätestens die Lieferung der Ausrüstung erfolgt, und wenn im Vertrag die Montage der Ausrüstung vereinbart ist, den Tag, an dem die Montage der Ausrüstung abgeschlossen und die Ausrüstung in Betrieb genommen wird;
- Erfüllungsort – bezeichnet den Ort der Lieferung der Anlage oder den Ort der Montage der Anlage, der im Vertrag angegeben ist;

**1.5.** Der Käufer ist verpflichtet, die Richtigkeit der Auftragsbestätigung unverzüglich nach Erhalt zu überprüfen. Stellt er eine Unstimmigkeit zwischen der Bestätigung und der Bestellung fest oder möchte der Verkäufer einige der in der Auftragsbestätigung genannten Bedingungen nicht akzeptieren, hat der Käufer das Recht, diese Auftragsbestätigung innerhalb von höchstens 3 Werktagen schriftlich abzulehnen. Erfolgt innerhalb der genannten Frist keine Ablehnung, gilt die bestätigte Bestellung als für beide Seiten gültig und verbindlich und der Vertrag als abgeschlossen.

**1.6.** Alle übermittelten Preisangebote sind unverbindlich und werden erst nach der Bestellung durch den Käufer und gleichzeitig durch die Bestätigung dieser Bestellung durch den Verkäufer oder durch die beiderseitige Unterzeichnung des Vertrags verbindlich.

Mit dem Abschluss des Vertrags zwischen dem Käufer und dem Verkäufer oder mit der Übermittlung der Bestellung durch den Käufer an den Verkäufer erklärt sich der Käufer mit dem Wortlaut dieser AGB einverstanden, und diese AGB werden für den Käufer verbindlich. Der gültige Wortlaut der AGB ist unter [Zum Download | Datria s.r.o.](#) verfügbar.

## **2. TECHNISCHE DOKUMENTATION DER ANLAGE, MONTAGESCHEMATA**

**2.1.** Die technische Dokumentation der Geräte ist Eigentum des Verkäufers, der sie vorgelegt hat, und darf von der anderen Partei nicht für andere Zwecke als zur Erfüllung des Vertrags verwendet werden. Bei Verstößen gegen diese Bestimmung durch den Käufer hat die andere Partei das Recht, eine Vertragsstrafe in Höhe von 40 % des im Vertrag angegebenen Preises zu verlangen. Kommt es nicht zum Vertragsabschluss oder nach Erfüllung des Vertrags ist der Käufer, der die technische Dokumentation erhalten hat, verpflichtet, diese an die andere Partei zurückzugeben.

**2.2.** Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer rechtzeitig vor dem Erfüllungstermin die erforderliche Mitwirkung zu leisten, die in der Übergabe der technischen Dokumentation der Anlage und

die Übergabe des Montageschemas usw., damit der Verkäufer in der Lage ist, die Anlage zum Erfüllungstermin an den Käufer zu liefern, einschließlich der Montage und Inbetriebnahme der Anlage, sofern dies im Vertrag vereinbart wurde.

**2.3.** Wenn die Lieferung der Anlage Software des Verkäufers enthält, ist diese Software einschließlich des Quellcodes das ausschließliche Eigentum des Verkäufers, und der Käufer darf diese Software nur in Übereinstimmung mit der Nutzung der gelieferten Anlage, die Gegenstand des abgeschlossenen Vertrags ist, verwenden. Der Käufer darf diese Software in keiner Weise weiterverbreiten, verändern oder kopieren.

## **3. KOOPERATION DES KÄUFERS**

**3.1.** Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer jede erforderliche Mitwirkung bei der Lieferung der Geräte zum Erfüllungsort, bei ihrer Montage und Inbetriebnahme zu gewähren, insbesondere in der Pflicht, die Geräte vom Verkäufer oder Spediteur entgegenzunehmen, bei der Übernahme dessen Unversehrtheit und Beschädigungsfreiheit zu überprüfen, dem Verkäufer die Montage und Inbetriebnahme der Anlage zu ermöglichen und ihm zu diesem Zweck kostenlos eine entsprechende Menge an Testmaterial Material sowie die kostenlose Möglichkeit der Entnahme von elektrischer Energie, Druckluft und Prozesswasser am Erfüllungsort zur Verfügung zu stellen.

**3.2.** Der Käufer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass am Erfüllungsort die für die Montage und Inbetriebnahme der Anlage erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere rechtzeitig die bauliche und technische Bereitschaft sicherzustellen und bei der Lieferung und Montage der Anlage mitzuwirken, einschließlich der Entsorgung von gebrauchten Verpackungen und bei der Montage anfallenden Abfällen.

- 3.3.** Der Käufer ist verpflichtet, den Erfüllungsort so zu gestalten, dass die Mitarbeiter des Verkäufers mit der Montage der Anlage und den Arbeiten beginnen können, um den Erfüllungstermin einzuhalten, insbesondere ist er verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sie an Werktagen mindestens von 7:00 bis 17:00 Uhr zu normalen Arbeitszeiten arbeiten können.
- 3.4.** Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer rechtzeitig vor Beginn der Montage der Anlage schriftlich über die am Erfüllungsort geltenden Sicherheitsvorschriften zu informieren.
- 3.5.** Der Käufer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiter des Verkäufers Zugang zu sanitären Einrichtungen, d. h. zu Toiletten und Waschbecken mit Warmwasser, haben.
- 3.6.** Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die kostenlose Lagerung der Geräte und Werkzeuge der Mitarbeiter des Verkäufers, die für die Montage der Geräte am Erfüllungsort erforderlich sind, in einem abschließbaren Raum zu ermöglichen, der den Schutz der Geräte und Werkzeuge bis zum Abschluss der Montage und Inbetriebnahme der Geräte gewährleistet.
- 3.7.** Falls der Käufer dem Verkäufer oder seinen Mitarbeitern die in den Bedingungen oder im Vertrag für die Lieferung der Geräte, deren Montage oder Inbetriebnahme genannte Mitwirkung nicht gewährt, verlängert sich die Leistungsfrist um die Dauer der Nichtgewährung der Mitwirkung um 5 Tage, und zwar auch wiederholt. Gleichzeitig ist der Verkäufer, soweit möglich, berechtigt, die Mitwirkung, die gemäß dem Vertrag oder den Bedingungen vom Käufer zu erbringen ist, durch einen Dritten oder selbst zu erbringen, jedoch auf Kosten des Käufers, die der Verkäufer in den im Vertrag vereinbarten Preis einbezieht. Der Preis im Vertrag erhöht sich um diesen Betrag.
- 3.8.** Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die Kosten zu erstatten, die dem Verkäufer durch die Nichtgewährung der Mitwirkung seitens des Käufers entstanden sind.
- 3.9.** Lehnt der Käufer die Annahme der Anlage vom Verkäufer oder Spediteur ab, ist er verpflichtet, alle damit verbundenen Kosten zu tragen, insbesondere den Transport der Anlage vom Erfüllungsort, deren Entladung, Lagerung und Verladung sowie den anschließenden Transport zum Erfüllungsort.
- 3.10.** Wenn die Lieferung oder Montage der Geräte oder deren Inbetriebnahme durch ein Fehlverhalten oder die mangelnde Mitwirkung des Käufers verhindert wird, ist der Verkäufer berechtigt, den Käufer schriftlich aufzufordern, seinen Verpflichtungen innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen. Kommt der Käufer dieser Aufforderung nicht nach, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, auch teilweise. Der Käufer ist dann verpflichtet, dem Verkäufer alle Verluste zu ersetzen, die

ihm aufgrund des Fehlverhaltens des Käufers entstanden sind, insbesondere Schadenersatz und entgangenen Gewinn zu zahlen.

#### **4. INBETRIEBNAHME UND ÜBERGABE DER ANLAGE**

- 4.1.** Wenn die Parteien im Vertrag die Montage der Anlage vereinbaren, ist die Montage der Anlage mit der erfolgreichen Inbetriebnahme der Anlage abgeschlossen. Ist die Montage der Anlage nicht Bestandteil der Leistung des Verkäufers gemäß Vertrag nicht Teil der Leistung des Verkäufers ist, gilt die Verpflichtung des Verkäufers aus dem Vertrag als erfüllt, sobald die Anlage dem Käufer übergeben wird, wenn sie direkt vom Verkäufer übergeben wird, oder im Falle des Transports der Anlage durch einen Spediteur, sobald sie dem ersten Spediteur übergeben wird.
- 4.2.** Nimmt der Käufer den Vertragsgegenstand nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Mitteilung über die endgültige Fertigstellung und die Bereitschaft zur Übernahme des Vertragsgegenstandes an, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer für jeden weiteren Tag der Verzögerung der Übernahme eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % des Gesamtpreises des Vertragsgegenstandes zu zahlen.
- 4.3.** Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer (oder einen von ihm beauftragten, im Vertrag genannten Mitarbeiter) mindestens 1 Tag im Voraus telefonisch über den Termin der Inbetriebnahme der Anlage zu informieren. Unmittelbar nach der erfolgreichen Inbetriebnahme der Anlage ist der Käufer (oder der von ihm beauftragte, im Vertrag genannte Mitarbeiter) verpflichtet, das Protokoll über die erfolgreiche Inbetriebnahme und Übernahme der Anlage zu unterzeichnen. Tut er dies nicht, gilt die Anlage als vom Verkäufer übernommen.
- 4.4.** Die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt innerhalb der in Artikel 3 Absatz 3 der Bedingungen genannten Arbeitszeit.
- 4.5.** Wenn die Inbetriebnahme der Anlage nicht erfolgreich verläuft, wird der Verkäufer die Mängel unverzüglich beheben. Dies gilt nicht, wenn der Mangel unerheblich war.
- 4.6.** Geringfügige Mängel, die die Funktionsfähigkeit der Anlage nicht beeinträchtigen, stehen der Abnahme der Anlage nicht entgegen.

- 4.7.** Der Käufer ist nicht berechtigt, die Anlage oder Teile davon vor der Abnahme zu nutzen. Tut der Käufer dies ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers, gilt die Anlage zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme als vom Käufer abgenommen.
- 4.8.** Sobald die Anlage gemäß dem Vertrag oder den Bedingungen übernommen wurde, beginnt die Gewährleistungsfrist für die Anlage am Tag nach der Übernahme der Anlage. Sofern im Vertrag oder in den Bedingungen nichts anderes vereinbart ist, stellt der Käufer auf schriftliche Anfrage des Verkäufers eine Bescheinigung aus, aus der hervorgeht, wann die Anlage übernommen wurde.
- 4.9.** Der Käufer bestätigt die Lieferung und Übernahme des Vertragsgegenstandes in einem Übergabeprotokoll oder durch Unterzeichnung des Lieferscheins, in dem gegebenenfalls eine Aufstellung der wesentlichen oder unwesentlichen Mängel des Vertragsgegenstandes enthalten ist.
- 4.10.** Sollten während der Umsetzung des Vertragsgegenstandes Mehrarbeiten und zusätzliche Kosten entstehen, die vor Beginn der Umsetzung nicht erkennbar waren, teilt der Verkäufer dies dem Käufer unverzüglich schriftlich mit einem Preisvorschlag und einem Termin mit. Die Durchführung dieser Mehrarbeiten oder Kosten wird der Verkäufer dem Käufer vor Beginn ihrer Ausführung zur Zustimmung vorlegen.

## **5. VERZÖGERUNG DES VERKÄUFERS**

- 5.1.** Stellt der Verkäufer fest, dass er den im Vertrag genannten Liefertermin nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich darüber zu informieren und dabei die Gründe für die Verzögerung sowie den vom Verkäufer voraussichtlich neuen Liefertermin anzugeben.
- 5.2.** Der Verkäufer ist berechtigt, die Lieferfrist einseitig um einen angemessenen Zeitraum zu verlängern, wenn er die ursprüngliche Lieferfrist aus folgenden Gründen nicht einhalten kann:
- a) höherer Gewalt und/oder
  - b) Fehlverhalten des Käufers oder Nichtgewährung der vertraglichen und/oder bedingungsgemäßen Mitwirkung durch den Käufer und/oder
  - c) Nichteinhaltung der Lieferfrist für Geräte oder deren Teile durch den Lieferanten des Verkäufers.

- 5.3.** Bei Nichteinhaltung der Lieferfrist durch den Verkäufer ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % pro Tag des im Vertrag vereinbarten Preises zu zahlen, höchstens jedoch 5 % des im Vertrag vereinbarten Preises. Dies gilt nicht, wenn die Verzögerung der Leistungsfrist auf einen der im vorstehenden Absatz genannten Gründe zurückzuführen ist. Ist die Verzögerung der Leistungserbringung auf einen der im vorstehenden Absatz genannten Gründe zurückzuführen, haftet der Verkäufer nicht für Schäden, die dem Käufer durch die Nichteinhaltung der Leistungsfrist entstanden sind, und der Käufer verzichtet aus diesem Grund auf sein Recht auf Schadensersatz.

## **6. HAFTUNG FÜR SCHÄDEN AN DER AUSRÜSTUNG**

- 6.1.** Der Verkäufer haftet für Schäden an der Anlage, die vor dem Übergang der Gefahr auf den Käufer entstehen und die auf eine Verletzung einer Verpflichtung des Verkäufers gemäß dem Vertrag oder den Bedingungen zurückzuführen sind. Die Gefahr der Beschädigung der Anlage geht mit der Übergabe der Anlage an den ersten Spediteur auf den Käufer über, ohne dass es sich um den ersten Spediteur für den Transport der Anlage zum Erfüllungsort gemäß § 2123 des Bürgerlichen Gesetzbuches handeln muss. Bei Lieferung der Anlage ohne Übergabe an einen Spediteur geht die Gefahr des Untergangs der Ware auf den Käufer über, sobald die Anlage vom Käufer oder einer von ihm beauftragten Person (ggf. einem Dritten) übernommen wurde.
- 6.2.** Der Verkäufer haftet für Schäden am Eigentum des Käufers, die vor der Übernahme der Anlage entstehen, nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass diese Schäden durch eine Verletzung einer der im Vertrag oder in den Bedingungen des Verkäufers genannten Pflichten des Verkäufers oder einer Person, für die der Verkäufer im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung verantwortlich ist, verursacht wurden. Der Verkäufer haftet jedoch unter keinen Umständen für Produktionsausfälle, entgangenen Gewinn oder sonstige Folgeschäden. Der Käufer verzichtet aus diesem Grund auf Schadensersatzansprüche.

## **7. HAFTUNG FÜR MÄNGEL AN DER AUSRÜSTUNG**

- 7.1.** Der Verkäufer gewährt dem Käufer eine Garantie für die Geräte in der Länge, die der Lieferant des Verkäufers für die Geräte gewährt, und wenn der Lieferant des Verkäufers keine Garantie für die Geräte gewährt, gewährt der Verkäufer eine Garantie für die Geräte, die im Vertrag angegeben ist, und wenn diese nicht im Vertrag angegeben ist, dann in der Länge von 12 Monaten ab dem Tag der Übernahme der Geräte durch den Käufer.
- 7.2.** Die Garantie gilt nicht für Mängel an Geräten, die
- die durch unsachgemäße oder unbefugte Eingriffe des Käufers oder Dritter verursacht wurden

- die durch die Verwendung von fehlerhaftem, vom Käufer geliefertem Material entstanden sind,
- die durch unsachgemäßen Gebrauch entstanden sind,
- durch normale Abnutzung entstanden sind,
- durch fehlerhafte Wartung oder unzureichende Instandhaltung entstanden sind,
- durch Nichteinhaltung der Betriebsvorschriften entstanden sind,
- die durch fehlerhafte Konstruktion des Gegenstands, dessen Bestandteil das Gerät ist, entstanden sind,
- durch übermäßige Beanspruchung entstanden sind,
- durch chemische und elektrolytische Einflüsse oder Witterungseinflüsse entstanden sind,
- die ohne Verschulden des Verkäufers entstanden sind.

**7.3.** Das Recht auf Reklamation von Mängeln an der Anlage entsteht nicht, wenn es sich um geringfügige Abweichungen handelt, die entweder gar keinen oder nur einen geringfügigen Einfluss auf die Gesamtfunktion der Anlage haben.

**7.4.** Die Garantie für Geräte, die eine fachgerechte Montage erfordern, gilt nur für Geräte, die vom Verkäufer oder von vom Verkäufer beauftragten Personen installiert wurden.

**7.5.** Der Käufer ist verpflichtet, offensichtliche Mängel des Geräts spätestens drei Tage nach der Übernahme des Geräts durch den Käufer schriftlich beim Verkäufer zu reklamieren. Wenn das Gerät während des Transports beschädigt wird, ist der Käufer verpflichtet, die Reklamation wegen Transportschäden sofort bei der Übernahme des Geräts beim Spediteur geltend zu machen, das beschädigte Gerät nicht anzunehmen und den Verkäufer schriftlich darüber zu informieren, einschließlich der Anfertigung und Übermittlung entsprechender Fotodokumentation, und zwar spätestens innerhalb von drei Tagen. Versteckte Mängel an der Anlage muss der Käufer spätestens innerhalb von drei Tagen nach ihrer Feststellung beim Verkäufer reklamieren. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

**7.6.** Die Reklamation muss beim Verkäufer schriftlich innerhalb der in den Bedingungen angegebenen Frist geltend gemacht werden und eine Beschreibung des Mangels und seiner Ausprägung enthalten.

- 7.7.** Der Verkäufer ist verpflichtet, den beanstandeten Mangel des Geräts am Erfüllungsort zu untersuchen, und der Käufer ist verpflichtet, ihm dies auf Verlangen zu ermöglichen. Hält der Verkäufer die Reklamation für unberechtigt, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die Kosten für die Begutachtung des beanstandeten Mangels in tatsächlicher Höhe zu erstatten, und wenn der Verkäufer diese nicht beziffert, in Höhe von 10.000 CZK pro Fall.
- 7.8.** Kann der Mangel beseitigt werden, hat der Käufer immer ausschließlich und allein das Recht auf dessen kostenlose Beseitigung, unabhängig davon, ob der Mangel einen wesentlichen oder unwesentlichen Vertragsbruch darstellt. Bei einem unwesentlichen Vertragsbruch hat der Käufer immer nur und ausschließlich das Recht auf Beseitigung des Mangels durch Reparatur. Bei einer wesentlichen Vertragsverletzung in Fällen, in denen der Mangel nicht beseitigt werden kann, hat der Käufer Anspruch auf eine Preisminderung. Mit dieser Bestimmung weichen die Parteien von den Bestimmungen in § 2106 und § 2107 des Bürgerlichen Gesetzbuches ab. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Anlage im erforderlichen Umfang zu demontieren und wieder zu montieren, wenn dies besondere Kenntnisse erfordert. Sind solche besonderen Kenntnisse nicht erforderlich, erfüllt der Verkäufer seine Verpflichtungen hinsichtlich der Beseitigung eines ordnungsgemäß und berechtigterweise beanstandeten Mangels, indem er dem Käufer ein ordnungsgemäß repariertes oder ausgetauschtes Geräteteil liefert.

## **8. NICHTERFÜLLUNG**

- 8.1.** Ungeachtet anderer Bestimmungen in diesen Bedingungen oder im Vertrag ist jede Partei berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen, wenn aus den Umständen ersichtlich ist, dass die andere Partei nicht in der Lage sein wird, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen. Die Partei, die die Erfüllung des Vertrags aussetzt, ist verpflichtet, die andere Partei schriftlich darüber zu informieren.
- 8.2.** Kommt der Käufer mit der Begleichung einer fälligen Forderung des Verkäufers in Verzug, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % pro Tag des geschuldeten Betrags zu zahlen, und Der Verkäufer ist gleichzeitig berechtigt, die Erfüllung des Vertrags auszusetzen. Die Frist für die Erfüllung verlängert sich um die Dauer des Verzugs des Käufers mit der Zahlung der fälligen Forderung des Verkäufers. Wenn der Käufer die fällige Forderung des Verkäufers auch 30 Tage nach Fälligkeit nicht beglichen hat, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, auch teilweise

## **9. FÄLLIGKEIT DES PREISES, EIGENTUMSVORBEHALT**

- 9.1.** Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, versteht sich der im Vertrag angegebene Preis ohne Mehrwertsteuer. Zum im Vertrag angegebenen Preis wird der Preis für den Transport der Geräte vom Werk des Geräteherstellers zum Erfüllungsort hinzugerechnet, einschließlich der Kosten, die der Gerätehersteller dem Verkäufer für Verpackung in Rechnung stellt, und falls die Geräte zollpflichtig sind, werden zum im Vertrag angegebenen Preis auch die Zölle hinzugerechnet, und dieser Gesamtpreis ist auf der Grundlage eines vom Verkäufer ausgestellten und dem Käufer zugestellten Steuerbelegs innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Steuerbelegs an den Käufer zu zahlen. Der Verkäufer ist berechtigt, den Steuerbeleg auszustellen, nachdem er die Geräte an den Käufer übergeben hat.
- 9.2.** Der Käufer stimmt gemäß § 26 Abs. 3) des Gesetzes Nr. 235/2004 Sb. der Verwendung eines Steuerbelegs in elektronischer Form zu, d. h. dessen Ausstellung in elektronischer Form und dessen Versand durch den Verkäufer an die E-Mail-Adresse des Käufers.
- 9.3.** Der Käufer wird erst mit der Bezahlung an den Verkäufer Eigentümer des Vertragsgegenstandes (Eigentumsvorbehalt). Bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Käufer Eigentümer des Vertragsgegenstandes wird, ist der Käufer verpflichtet, gegenüber Dritten als Nicht-Eigentümer des Vertragsgegenstandes aufzutreten. Falls der Käufer den Preis nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Fälligkeit bezahlt und der Verkäufer vom Vertrag zurücktritt, ist der Käufer verpflichtet, den Vertragsgegenstand am 2. Tag nach schriftlicher Aufforderung durch den Verkäufer an diesen zurückzugeben. Kommt der Käufer dieser Aufforderung nicht nach, ermächtigt der Käufer hiermit den Verkäufer, den Erfüllungsort zu betreten und dabei auch eventuelle Hindernisse zu überwinden (z. B. die Schlösser an den Türen im für den Zugang zum Erfüllungsort erforderlichen Umfang aufzubohren) und die Anlage auf Kosten des Käufers vom Erfüllungsort zu demontieren und abzutransportieren. Die Differenz zwischen dem Wert der Anlage gemäß Vertrag und nach deren Demontage und Abtransport wird vom Käufer auf Aufforderung des Verkäufers an den Verkäufer gezahlt.

## **10. HÖHERE GEWALT**

- 10.1.** Für die Zwecke des Vertrags gelten als höhere Gewalt, die sich auf den vereinbarten Termin für die Fertigstellung des Vertragsgegenstands auswirken kann, außergewöhnliche, objektiv unvermeidbare Umstände, die die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag unmöglich machen, die nach Abschluss dieses Vertrags eingetreten sind und vom Auftragnehmer nicht abgewendet werden können, wie z. B. Naturkatastrophen, Streiks, Krieg, Mobilmachung, Aufstand, Maßnahmen infolge der COVID-19-Pandemie oder andere unvorhergesehene und unvermeidbare Ereignisse.

- 10.2.** Die Vertragspartei, bei der ein Fall höherer Gewalt eintritt und die sich im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags auf höhere Gewalt berufen möchte, ist verpflichtet, die andere Vertragspartei unverzüglich per Einschreiben über das Eintreten dieses Ereignisses sowie über dessen Beendigung zu informieren, und zwar innerhalb einer Frist von spätestens 14 Kalendertagen nach seinem Eintritt und 14 Kalendertagen nach seinem Ende. Die Nichteinhaltung dieser Frist hat den Verlust des Rechts zur Berufung auf höhere Gewalt zur Folge.
- 10.3.** Die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus diesem Werkvertrag werden für die Dauer der höheren Gewalt vorübergehend ausgesetzt.
- 10.4.** Wird die Erfüllung dieses Werkvertrags durch höhere Gewalt unmöglich, vereinbaren die Vertragsparteien eine entsprechende Änderung dieses Vertrags in Bezug auf den Gegenstand, den Preis und die Frist für die Erfüllung des Werks durch einen Nachtrag zu diesem Vertrag. Kommt keine Einigung zustande, ist jede Vertragspartei berechtigt, durch eine einseitige Erklärung, die der anderen Vertragspartei per Einschreiben zugestellt wird, vom Vertrag zurückzutreten.

## **11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 11.1.** Der Vertrag, diese Bedingungen und alle sich daraus ergebenden Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer unterliegen ausschließlich tschechischem Recht. Beziehungen, die nicht durch den Vertrag und diese Bedingungen geregelt sind, unterliegen den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils gültigen Fassung.
- 11.2.** Sollte eine Bestimmung des Vertrags oder der Bedingungen für unwirksam erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen der Bedingungen und des Vertrags wirksam, und nur der Teil, auf den sich die Unwirksamkeit bezieht, gilt als unwirksam. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine neue Bestimmung ersetzt, die der aktuellen Auslegung der Rechtsvorschriften entspricht, damit der Sinn und Zweck dieser Bedingungen und des Vertrags erreicht wird.
- 11.3.** Die Vertragsparteien haben sich auf eine Änderung der gesetzlichen Regelung, insbesondere § 1888 Abs. 2 letzter Satz des NOZ, geeinigt und vereinbaren, dass, wenn der Verkäufer der Änderung des Käufers nicht ausdrücklich zustimmt, davon ausgegangen wird, dass er seine Zustimmung nicht erteilt hat.
- 11.4.** Der Käufer übernimmt das Risiko einer Änderung der Umstände. Die Vertragsparteien schließen die Bestimmungen des § 2054 Abs. 3 NOZ untereinander aus.

**11.5.** Für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag und den Bedingungen ergeben und damit in Zusammenhang stehen, ist im Sinne des § 89a der Zivilprozessordnung das Bezirks- oder Landesgericht am Sitz des Verkäufers örtlich zuständig.

Diese Bedingungen treten am 01.01.2024 in Kraft und werden wirksam.

**DATRIA s.r.o.**

**Mgr. Dalibor Ježek**